



Rehaspezifische Weiterbildungsmaßnahmen

Wenn Sie eine Weiterbildung machen möchten und Sie aufgrund Ihrer Behinderungen besondere Unterstützung oder Hilfen brauchen, können Sie die Weiterbildung in einem Betrieb oder einer Einrichtung machen, die auf Ihre speziellen Bedürfnisse eingerichtet ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Beschreibung	1
Rechtsgrundlage	2
Erforderliche Unterlagen	2
Voraussetzungen	2
Verfahrensablauf	3
Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis	3
Weiterführende Informationen	3
Ansprechpunkt	4
Zuständige Stelle	4

1. Beschreibung

Wenn Sie aufgrund von körperlichen, psychischen, Sinnes- oder Lernbeeinträchtigungen besondere Hilfen bei der beruflichen Neu- oder Umorientierung benötigen, können Sie eine rehaspezifische Weiterbildung machen. Sie können Ihre Weiterbildung dann entweder

- im Betrieb mit Unterstützung durch eine Bildungseinrichtung (betriebliche Umschulung)
- oder direkt in einer Bildungseinrichtung
- oder in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation machen.

Während Ihrer Weiterbildung sind Sie sozialversichert. Die Weiterbildungskosten bezahlt die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter, sofern die Bundesagentur für Arbeit ihr zuständiger Rehabilitationsträger ist. Je nach Anspruchsvoraussetzungen steht Ihnen während der Weiterbildung Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld II zu.

Ziel der Weiterbildung ist es, zum Beispiel durch Qualifizierung Ihre Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und eine gesundheitlich angemessene Beschäftigung zu realisieren. Folgende Maßnahmen sind möglich:

Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)

Im RVL erhalten Sie Unterstützungsangebote, die Sie auf eine Umschulung vorbereiten. Darüber hinaus werden Sie bei der Suche eines geeigneten Umschulungsbetriebes unterstützt. Der RVL dauert regulär 3 Monate.

Berufliche Weiterbildung mit Abschluss

Durch eine Weiterbildung mit Abschluss (=Umschulung) können Sie einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erlangen. Die Umschulungszeit umfasst meist 2/3 der regulären Ausbildungsdauer des Berufsziels. Gefördert wird die gesamte Umschulungsdauer. Sollten Sie Prüfungen wiederholen müssen und sich dadurch Ihre Umschulungszeit verlängern, verlängert sich auch die Förderung.

Wenn Sie eine betriebliche Umschulung absolvieren, werden Sie je nach Ihren individuellen Bedürfnissen sozialpädagogisch und zum Teil auch psychologisch begleitet. Ziel ist, dass Sie Ihre Umschulung erfolgreich abschließen und im Anschluss eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt finden.

Eine Bildungseinrichtung begleitet Sie während der gesamten Umschuldungsdauer mit Unterrichts-, Förder- und Beratungsangeboten und hilft Ihnen bei Problemen in Berufsschule und Betrieb.

Sofern Ihnen eine betriebliche Umschuldung nicht möglich ist, können Sie diese in einer Bildungseinrichtung beziehungsweise einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation absolvieren.

Der theoretische Teil der Umschuldung findet zum Teil in der Bildungseinrichtung beziehungsweise der Einrichtung für berufliche Rehabilitation und in Berufsschulen statt. Bestandteil der Umschuldung sind auch Stütz- und Förderunterricht sowie Angebote zur Prüfungsvorbereitung. Die praktischen Teile der Weiterbildung werden von Betrieben durchgeführt, mit denen gegebenenfalls ein Umschuldungs- oder Kooperationsvertrag geschlossen wird.

Berufliche Weiterbildung ohne Abschluss

Im Rahmen einer Weiterbildung ohne Abschluss können Sie Ihre Qualifikationen und Kenntnisse an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Inhalt, Dauer und Ausrichtung von Weiterbildungsmaßnahmen ohne Abschluss sind vielfältig. Sie können größtenteils Kenntnisvermittlung beinhalten, aber auch die Unterstützung auf eine Arbeitsaufnahme auf dem Arbeitsmarkt ausrichten und betriebliche Phasen umfassen. Hierzu gehören auch Integrationsmaßnahmen.

Je nach Zielgruppe und Ausstattung verfügen die (Bildungs-) Einrichtungen über eigene Werkstätten, -büros und -betriebe mit behindertengerechter Arbeitsplatzgestaltung und betreuen Sie pädagogisch und zum Teil psychologisch.

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bieten zusätzlich Wohn- und Freizeitmöglichkeiten an und stehen für arbeitsmedizinische Fragen zur Verfügung.

Ob Sie eine rehaspezifische Weiterbildung – betrieblich unterstützt oder in einer (Bildungs-)Einrichtung – machen können, hängt unter anderem davon ab,

- ob sich die Maßnahme für Sie und Ihren konkreten Fall eignet, um Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu steigern,
- was Ihre persönlichen Neigungen sind und wie diese im Berufsleben nützlich sein können,
- welche Tätigkeiten Sie bisher ausgeübt haben und
- wie sich der Arbeitsmarkt aktuell entwickelt.

2. Rechtsgrundlage

§ 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html

§ 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_112.html

§ 117 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_117.html

3. Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie bei Ihrer Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter, welche Unterlagen Sie benötigen

4. Voraussetzungen

Wenn Sie eine rehaspezifische Weiterbildung absolvieren möchten, gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie haben eine Behinderung und Ihr Rehabilitationsträger ist die Bundesagentur für Arbeit
- Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben sind wegen Art oder Schwere Ihrer Behinderung dauerhaft wesentlich gemindert.
 - Oder: Ihnen droht eine Behinderung mit den gleichen beruflichen Folgen.
- Aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung
 - reichen die allgemeinen Leistungen zur Förderung Ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt nicht aus,
 - benötigen Sie besondere Unterstützung durch eine Bildungseinrichtung oder
 - müssen Sie die Weiterbildung in einer besonderen Einrichtung der beruflichen Rehabilitation absolvieren.
- Sie sind bereit, sich beruflich zu bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen.
- Man kann erwarten, dass Sie den Abschluss der Weiterbildung erreichen und Ihnen Ihre behinderungsbedingten

Einschränkungen nicht (erneut) Schwierigkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben bereiten werden.

5. Verfahrensablauf

Damit Sie an einer rehaspezifischen Weiterbildung teilnehmen können, müssen Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit beziehungsweise ihr Jobcenter wenden:

- Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe Ihrer Agentur für Arbeit oder der Integrationsfachkraft in Ihrem Jobcenter.
- Wenn Sie noch keine persönliche Ansprechpartnerin/keinen persönlichen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit haben, vereinbaren Sie einen Termin unter der kostenlosen Telefonnummer (siehe 8 Ansprechpunkt).
- Wenn Sie bereits vom Jobcenter betreut werden, vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer persönlichen Integrationsfachkraft.
- Im Beratungsgespräch wird geklärt, ob eine rehaspezifische Weiterbildung für Sie geeignet ist.
- Stellt Ihre Beraterin oder Ihr Berater fest, dass eine rehaspezifisch ausgestaltete Weiterbildung für Sie in Frage kommt, werden Sie umgehend dafür vorgemerkt.
- Ihre Beraterin oder Ihr Berater bespricht mit Ihnen die Formulare, die Sie ausfüllen müssen bzw. es es wird Ihnen die Möglichkeit der online Zustellung erläutert und auf Wunsch werden Ihnen die Zugangsdaten zum Online-Service (eService) zur Verfügung gestellt.
- Die Formulare werden Ihnen dann je nach Zustellungswunsch postalisch oder online zugesendet.
- Darin steht auch, wann und wo die Maßnahme beginnt und was Sie dafür benötigen.
- Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung bzw. eine Mitteilung in Ihrem persönlichem eService, sobald ein Teilnahmeplatz vorhanden ist.
- Die Agentur für Arbeit meldet Sie bei der Bildungseinrichtung oder der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation an.
- Sie schließen mit dem Bildungsträger oder der Einrichtung einen Weiterbildungs-/Teilnahmevertrag und starten in Ihre Weiterbildung

6. Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis

- Formulare: keine
- Onlineverfahren möglich: Ja
- Schriftform erforderlich: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Ja

7. Weiterführende Informationen

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 112 SGB III
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014624.pdf

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 116 SGB III
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014629.pdf

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 117 SGB III
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014632.pdf

Informationen für Menschen mit Behinderungen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit
<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen>

Informationen für Menschen mit Behinderungen zur Unterstützung bei der Weiterbildung auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit
<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/berufliche-weiterbildung>

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe_ba015371.pdf

8. Ansprechpunkt

Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit:

0800 4-555500 (gebührenfrei)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr

Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Gebärdentelefonie, Schrifttelefonie)

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/servicetelefon-fuer-menschen-mit-hoerbeeintraechtigungen>

Kontaktformular auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/kontakt/der>

Zuständige Stelle

Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Allgemein:

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de